

VII.

Ein Schreiben der ostfriesischen Regierung an den
Rath zu Bremen, einen Strandungsfall an der Insel
Zuiß betreffend, im December 1694.

Mitgetheilt von Onno Klopp.

Die Nachrichten, die man über das Strandungsrecht der früheren Zeiten an unseren Küsten hat, sind bekanntlich dürftig und für eine eingehende Geschichte desselben nicht zureichend. Um so mehr bot dies Recht ein ergiebiges Feld für die poetisch sein sollende Unkunde, welche nicht selten sich ausmalt, wie selbst die Diener des göttlichen Wortes an heiliger Stätte mit ihren Gemeinden beten um einen gesegneten Strand, nämlich gesegnet durch Schiffbrüche. Ein glaubwürdiges Zeugniß für eine solche Barbarei ist, so weit wir wissen, niemals vorgebracht. Dagegen liegt an unserer Küste überall die Thatsache vor, daß die Ausübung des Strandrechtes nirgends den Küstenanwohnern allein überlassen war, sondern daß die betreffende Obrigkeit, so weit in früherer Zeit von einer solchen geredet werden kann, die Sache an sich zog und regelte. Die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes der Schiffbrüchigen, so weit nämlich das letztere nicht verfallen war, pflegten dann durch besondere Verträge festgestellt zu werden. Ein solcher Vertrag war z. B. zwischen Ulrich Girkfena und der Stadt Hamburg im Jahre 1443 gemacht, und galt wenigstens noch 1694 ¹⁾.

¹⁾ Feltmann: vom Strandrecht. Mscrpt. der landschaftlichen Bibliothek in Aurich. — Er war fürstlicher Rath. Mithin ist er der Wahrscheinlichkeit nach Verfasser des folgenden Schreibens.